

**Richtlinie****Der Gemeinde Steinfeld (Oldb) über der Erhebung von Standgeldern auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Steinfeld**

1. Auf den Wochenmärkten der Gemeinde Steinfeld (Oldb) wird ein Standgeld erhoben.
  - 1) Das Marktstandgeld wird als privat-rechtliches Entgelt von den Personen erhoben, die Waren auf dem Wochenmarkt während der festgelegten Wochenmarktzeiten anbieten.
  - 2) Das Standgeld beträgt je Markttag und laufenden Meter Frontlänge Verkaufs- oder Ausstellungsfläche 1,00 €, jedoch mindestens 5,00 €. Auf allen Märkten werden Bruchteile eines Tages als ganzer Tag und angefangene laufende Meter als ganze Meter berechnet.
  - 3) Die Zahlungsfrist entsteht, sobald der Stand zugewiesen worden ist. Bei vorzeitiger Räumung des eingenommenen Platzes besteht kein Anspruch auf Erstattung des Marktstandgeldes.
  - 4) Das Standgeld für die Wochenmärkte wird an den Markttagen von einer beauftragten Person der Gemeinde Steinfeld gegen Quittung (nummerierter Quittungsblock) eingezogen. Wird aus irgendeinem Grunde am selben Tag das Standgeld nicht eingezogen, entfällt die Zahlungspflicht nicht. Es ist dann am nächsten Markttag mit zu entrichten. Die Quittung ist bis zum Marktschluss aufzubewahren und auf Verlangen dem Kontrollbeamten der Gemeinde Steinfeld vorzuzeigen.
  - 5) Wird die Zahlung des Marktstandgeldes verweigert, ist der Platz auf Verlangen sofort zu räumen.
  - 6) Das Marktstandgeld kann zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Eine Erhebung in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. des jeweiligen Jahres erfolgt nicht.
  - 7) Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Steinfeld (Oldb) in Kraft.

**Steinfeld, 16.06. 2005**

Kruse – Bürgermeister

Möllmann – Gemeindedirektor